

Gemeinde **Titz**

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Nr.: 65/2017

Zur Beratung in öffentlicher Sitzung

14.06.2017

Wasserwerk

Sachbearbeitung:
Daniela Classen
02463/659-11

Fachbereichsleitung:
Michael Dahlem

Steuerungsverantwortung:
Stephan Muckel

Beratungsfolge

Termin

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.07.2017 |
| Betriebsausschuss | 06.07.2017 |
| Rat | 13.07.2017 |

Betreff

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz (Wasserversorgungssatzung);
hier: Neufassung**

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Betriebsausschuss empfehlen dem Rat der Gemeinde Titz, die als Anlage beigefügte Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz (Wasserversorgungssatzung) zu beschließen.

Begründung/Sachverhalt

siehe nächste Seite

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|---------------------------------|-----------------------------|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Gesamtkosten | jährl. Kosten: | jährl. Einnahmen: |
| Haushaltsmittel stehen bereit: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein (s. Beschlussentwurf) |
| bei Produkt: | | |
| Der Kämmerer ist einverstanden: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein (Begründung: s. Anlage) |

Begründung/Sachverhalt:

Mit dem Schnellbrief 15/2017 des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde der Gemeinde Titz eine neue Mustersatzung für den Bereich der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Diese neue Mustersatzung orientiert sich zum einen an den Regelungen des neuen Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) aus Juni 2016, zum anderen an den Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV). Gelegentlich finden sich zu letzteren auch Verweise in der nun zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung. Diese Verweise müssen nicht in die gemeindliche Satzung aufgenommen werden, dienen allerdings Verwaltung und Bürgerschaft zu einer eindeutigen Zuordnung in das höherrangige Bundesrecht, auf welches sich diese Satzung größtenteils bezieht.

Grundsätzlich sind die Regelungen der derzeit noch gültigen Satzung übernommen worden. Gleichwohl schlägt die Verwaltung vor, die nun beigefügte Satzung neu zu fassen, da diese Legaldefinitionen (insbesondere § 3 der Satzung) enthält, die der AVBWasserV entnommen sind und somit die Rechtssicherheit in eventuellen Klageverfahren erhöhen sollten.

Auch wurde die Regelung beibehalten, dass Erneuerungen und Reparaturen von Wasserhausanschlüssen zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers gehen und nicht, wie noch bis Ende 2014 geregelt, zu Lasten der Allgemeinheit über die Erhebung der Wassergebühren. Diese, der Verursachungsgerechtigkeit geschuldete, Regelung ist ausdrücklich erlaubt und wird daher in dieser Satzung entsprechend der Mustersatzung aufgenommen.

Jürgen Frantzen